II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 25. Januar 1971

zur Genehmigung der stillschweigenden Verlängerung der von den Mitgliedstaaten mit Japan abgeschlossenen Abkommen über den Handel mit Baumwolltextilerzeugnissen

(71/65/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1969 über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen [1] insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die betreffenden Abkommen wurde die stillschweigende Verlängerung über die Übergangszeit hinaus vom Rat genehmigt, und zwar zuletzt mit Entscheidung vom 29. September 1970 [2].

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben die Genehmigung zur Verlängerung dieser Abkommen beantragt, um eine Unterbrechung in ihren vertraglichen Handelsbeziehungen mit Japan zu vermeiden.

Es handelt sich darum, die Verlängerung von Handelsabkommen mit Japan über die Übergangszeit hinaus zu genehmigen, und zwar unbeschadet der sonstigen Verpflichtungen, die den betreffenden Mitgliedstaaten aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsen.

Am Ende der in Artikel 2 der Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1969 vorgesehenen Konsultation ist festgestellt worden, daß die Verlängerung dieser Abkommen weder den Abschluß eines Abkommens der Gemeinschaft noch die Einführung der gemeinsamen Handelspolitik behindern wird.

Daher können diese Abkommen stillschweigend für einen bestimmten Zeitraum verlängert werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die von den Mitgliedstaaten mit Japan am 22. Oktober 1969 abgeschlossenen Handelsabkommen über den Handel mit Baumwolltextilerzeugnissen können bis zum 31. März 1971 verlängert werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 25. Januar 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COINTAT

[1] ABl. Nr. L 326 vom 29. 12. 1969, S. 39.
[2] ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 24.